

## Katholische Pfarrkirchenstiftung Mariä Himmelfahrt Windberg

### Friedhofsgebührenordnung

Die Katholische Pfarrkirchenstiftung Mariä Himmelfahrt in Windberg, Diözese Regensburg/Landkreis Straubing-Bogen, kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts, erlässt gemäß § 31 der Friedhofsordnung vom 3.3.2005 folgende Friedhofsgebührenordnung:

#### § 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Pfarrkirchenstiftung - als Träger des Friedhofs in Windberg - erhebt für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und für die Leistungen der Verwaltung des Friedhofs Gebühren nach Maßgabe dieser Ordnung.

(2) *Gebührensschuldner* ist

- a) wer den Auftrag an die Pfarrkirchenstiftung (Friedhofsverwaltung) erteilt hat,
- b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- c) wer die Kosten veranlasst hat,
- d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als *Gesamtschuldner*. Die Aufrechnung gegen *Gebührensorderungen* ist unzulässig.

(3) Der Friedhofsträger erhebt

- a) *Grabnutzungsgebühren* (§ 2),
- b) *Leichenhausbenutzungsgebühr* und *Gebühr für die Trauerfeier* (§ 3),
- c) *sonstige Gebühren für besondere Leistungen* (§ 5).

(4) Über die Höhe der Gebühren erteilt die Friedhofsverwaltung einen *Gebührenbescheid*. Ein Widerspruch gegen den *Gebührenbescheid* hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der Zahlungspflicht. Über den Widerspruch entscheidet die vorgesetzte kirchliche Behörde.

(5) Die *Gebührensschuld* entsteht bei den *Grabnutzungsgebühren* mit dem Erwerb oder der Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte und bei den übrigen Gebühren mit Erbringung der Leistungen durch die Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den *Gebührenschuldern* aus Anlaß des Sterbefalls aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.

#### § 2 Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für:

Einzelgräber	15,00 € pro Jahr,
Doppelgräber	20,00 € pro Jahr,
Urnengräber	30,00 € pro Jahr,
Kindergräber	10,00 € pro Jahr.
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts gilt der Betrag der jeweils geltenden Grabnutzungsgebühr pro Jahr.
- (3) Die Grabnutzungsgebühr ist im Bestattungsfall in der Regel für die Dauer der Grabnutzung (Ruhezeit, § 8) im voraus zu entrichten. Im Falle der Verlängerung oder des Erwerbs des Nutzungsrechts außerhalb eines Bestattungsfalls ist die jeweils geltende Grabnutzungsgebühr in der Regel für 5 Jahre im voraus zu entrichten (vgl. § 18 Abs. 1 Friedhofsordnung). Im Falle einer weiteren Bestattung werden Gebühren, die auf das Nutzungsrecht bereits bezahlt sind, angerechnet.

### **§ 3 Leichenhausbenutzungsgebühr und Gebühr für die Trauerfeier**

Für die Benutzung des Leichenhauses sowie für die kirchliche Trauerfeier wird pro Todesfall 160,00 € berechnet; findet kein Requiem statt, halbiert sich die Summe. Weitere Leistungen dritter (etwa des Friedhofspflegers) werden durch diese Gebühren nicht abgegolten.

Bei gleichzeitiger Bestattung mehrerer Personen in einer Grabstätte können die Gebühren ermäßigt werden.

### **§ 4 entfällt**

### **§ 5 Sonstige Gebühren**

Die Friedhofsverwaltung kann für Verwaltungstätigkeiten und weitere Leistungen, die in der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung nicht gesondert aufgeführt sind, Gebühren und Kosten erheben, die auf der Grundlage der allgemeinen Verwaltungskosten und der Selbstkosten berechnet werden. Der Friedhofsverwaltung bleibt es ferner freigestellt, gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten zu treffen oder Kostenermäßigung oder Kostenbefreiungen im Einzelfall zu gewähren.

### **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten bisherige Regelungen außer Kraft.
- (2) Die Rechte und Pflichten der politischen Gemeinde nach dem jeweils gültigen

Bestattungsrecht werden durch diese Gebührenordnung nicht berührt.

Die Kirchenverwaltung Mariä Himmelfahrt Windberg hat in ihrer Sitzung vom 16.8.2005 vorstehende Friedhofsgebührenordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Windberg, den 16.8.2005

*Siegel*

.....  
P. Dr. Gabriel Wolf OPraem, PfAdm.  
Kirchenverwaltungsvorstand

.....  
Helmut Haimerl  
Kirchenpfleger

## Bekanntmachungsvermerk

Die Friedhofsgebührenordnung wurde im Pfarramt niedergelegt und im Friedhof angeschlagen und durch Mitteilung im Pfarrbrief und der örtlichen Tagespresse (Bogener Zeitung) bekanntgegeben.

Tag des Anschlags: 01.09.2005

(Der Anschlag soll mindestens 14 Tage angeheftet bleiben).

Zusätzlich wurden die wichtigsten Neuerungen im September-Pfarrbrief bekanntgegeben, der allen Windberger Haushalten zugeht.

Windberg, den 16.8.2005

.....  
P. Dr. Gabriel Wolf OPraem, PfAdm.  
Kirchenverwaltungsvorstand

.....  
Helmut Haimerl  
Kirchenpfleger